



Einwohnergemeinde Bolligen

Einzonung Gässlisacher

im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG

Änderung Baureglement

Mitwirkung

Die Einzonung Gässlisacher besteht aus:

- Änderung Zonenplan 1
- **Änderung Baureglement**

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Bern, 13. Februar 2019

1841_31_BR_190113.docx

6. Baupolizeiliche Masse und Zonenvorschriften

Art. 39a

Wohnzone 2 Gässlisacher

¹ In der Wohnzone 2 Gässlisacher gelten folgende Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufe:

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES
Wohnzone 2 Gässlisacher	W2G	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen • Stille Arbeitsnutzung • Pro Grundstück darf nur ein Hauptgebäude erstellt werden. • Hauptdachflächen sind mit symmetrischen Sattel- oder Walmdach zu gestalten. • Gegenüber der Landwirtschaftszone ist ein offener, begrünter Siedlungsabschluss mit standortheimischer Bepflanzung vorzusehen. 	II

² In der Wohnzone 2 Gässlisacher gelten folgende baupolizeilichen Masse:

Zone	Abk.	kA	gA	Fh tr	Fh gi	GL	GB	VG
Wohnzone 2 Gässlisacher	W2G	4,0 m	10,0 m	7,0 m	10,0 m	25,0	13,0	2

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung ...

Vorprüfung ...

Öffentliche Auflage vom ...

Publikation im Anzeiger ...

Einspracheverhandlung am ...

Erledigte Einsprachen ...

Unerledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat Bolligen am ...

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ...

Namens der Einwohnergemeinde Bolligen

Die Präsidentin

Der Sekretär

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen , den

Der Gemeindeschreiber

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, den

.....